

## **Maßnahmen zur Durchführung von Präsenzsitzungen der Beiräte Vahr und Schwachhausen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die an Sitzungen der Beiräte Vahr und Schwachhausen oder deren Fachausschüssen teilnehmen, soweit diese in Präsenz tagen, und die Hygienekonzepte und Hausordnungen der Veranstaltungsorte, die die Gremien der Beiräte Vahr und Schwachhausen nutzen, nichts Abweichendes regeln.

### **Zutritt zu den Sitzungen**

An den genannten Sitzungen dürfen nur Personen teilnehmen, die über einen der folgenden Nachweise verfügen:

- Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff. Der abschließende Impftermin muss mindestens 15 Tage zurückliegen.
- Nachweis einer nicht mehr als sechs Monate nach dem Ende der Absonderungspflicht zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
- Nachweis eines negativen Corona-Tests.

Der Nachweis muss vor bzw. beim Betreten des für die Sitzung genutzten Gebäudes erbracht werden. Geimpfte müssen einen Impfpass oder einen entsprechenden QR-Code, Genesene eine ordnungsgemäße ärztliche Bestätigung vorlegen. Anerkannt als Nachweis für einen negativen Corona-Test wird ein durch ein Testzentrum ausgestelltes Zertifikat, das nicht älter als 24 Stunden ist. Die Möglichkeit zu einem Corona-Schnelltest vor Ort besteht nicht.

Mitarbeitende des Ortsamtes können den Schnelltest auch zu Hause durchführen.

*Personen, die keinen der genannten Nachweise erbringen können, wird der Zutritt zu den Sitzungen verweigert.*

Beirats- und Fachausschussmitglieder, die vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft oder von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind, wird zum Zwecke der Vereinfachung das Angebot unterbreitet, sich einmalig unter Vorlage des Nachweises in eine Liste des Ortsamtes eintragen zu lassen. Der erneute Nachweis über eine Impfung oder Genesung ist dann bei einer zukünftigen Sitzungsteilnahme nicht erforderlich. Das Eintragen in die Liste erfolgt freiwillig.

Anderen Personen als denen der genannten Personengruppen ist eine Eintragung in die Liste nicht möglich. Sie haben bei jeder Sitzungsteilnahme einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Alle Personen, die an Gremiensitzungen der Beiräte Vahr und Schwachhausen in Präsenz teilnehmen, mit Ausnahme der Mitarbeitenden des Ortsamts, müssen folgende Kontaktdaten hinterlegen:

- Name, Vorname,
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
- Datum,
- Veranstaltung oder Sitzung, an der teilgenommen wird.

Die Kontaktdatenerfassung dient ausschließlich der Infektionskettenverfolgung durch das Gesundheitsamt. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht. Während der Aufbewahrungsfrist werden die Daten vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte geschützt.

### **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Ab dem Betreten des Gebäudes, in dem die Gremiensitzungen stattfinden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zulässig ist ausschließlich die Verwendung medizinischer Masken (also sogenannter OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2).

In den Sitzungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird oder geeignete Hygieneabtrennungen zu anderen Plätzen vorhanden sind. Die Redner\*innen dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung zudem am Rednerpult und an den Saalmikrofonen ablegen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zeitweilig abgelegt werden, soweit

- und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder
- es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen.

Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Personen, die mittels eines ärztlichen Attests oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Aus dem ärztlichen Attest muss sich ergeben, warum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist und auf welche Art und Weise sich der Gesundheitszustand durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erheblich verschlechtert. Das ärztliche Attest ist auf Verlangen vorzulegen. Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Gesichtsvisor, wie es im medizinischen Bereich eingesetzt wird, das Mund und Nase bedeckt (sogenanntes Face-Shield), zu tragen.

*Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wird der Einlass verweigert, soweit sie nicht von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.*

**21.09.2021**

Ralf Möller, Ortsamtsleiter